

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.888.472

Wien, 16. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8987/J vom 16. Dezember 2021 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Bei einer Trennung der Eltern bzw. einem unterjährigen Wechsel des Familienbeihilfebeziehers liegen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern. Der Familienbonus Plus ist in derartigen Fällen anhand der Beilage L 1k-bF (zum Formular L 1 oder E 1) zu beantragen bzw. in FinanzOnline die dieser Beilage entsprechenden Angaben zu machen. Für diese Beilage steht auch eine Ausfüllhilfe zur Verfügung (L 1k-bF-Erl, dieser Anfragebeantwortung beigelegt). Bei entsprechender Beantragung und Aufteilung sowie Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen steht der Familienbonus Plus auch in den angeführten familiären Konstellationen zu.

Zu 4.:

Es sind keine gesetzlichen Änderungen erforderlich, da auch Personen, die in einem Kalenderjahr für ein Kind zuerst Familienbeihilfebezieher und dann Unterhaltszahler sind (und für das Kind der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht), Anspruch auf den Familienbonus Plus haben.

Zu 5. und 6.:

Die Ermittlung der Anzahl jener Personen, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffend sind, kann aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vorgenommen werden, da hierfür sämtliche Fälle mit Familienbonus Plus einer neuerlichen Durchrechnung mit spezieller Prüflogik zu unterziehen wären und dies einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

**Beilage**



